

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 24.03.22

und Antwort des Senats

Betr.: Klimaschutz in Hamburg: Bisher nichts als Überforderung und Missmanagement auf ganzer Linie?

Einleitung für die Fragen:

Die Koalition hat im Koalitionsvertrag viel versprochen und bisher wenig gehalten (<https://www.hamburg.de/senatsthemen/koalitionsvertrag/>).

Gemäß § 6 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes ist der Senat verpflichtet, der Bürgerschaft alle zwei Jahre einen Zwischenbericht zum Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes vorzulegen. Auch wollte die Koalition, gemäß Koalitionsvertrag, bereits ein CO₂-Monitoring und ein CO₂-Budget vorlegen. Dies erfolgte bisher nicht.

Der Senat zeigt damit erneutes Versagen. Wer den Klimaschutz ernst nimmt, muss endlich dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen überprüft werden. In Sachen Klimaschutz zeigt sich bisher nichts als Überforderung und Missmanagement auf ganzer Linie.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Der Ausstoß von CO₂-Emissionen und die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen sollen, ggf. mithilfe von Modellierungen, so differenziert und so zeitnah wie möglich transparent gemacht werden.“ Wann und wie plant der Senat, den Ausstoß von CO₂-Emissionen und die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen, gegebenenfalls mithilfe von Modellierungen, so differenziert und so zeitnah wie möglich transparent zu machen?*

Antwort zu Frage 1:

Im ersten Zwischenbericht an die Bürgerschaft wird der Senat – voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 – den Stand der Zielerreichung bezüglich des Ausstoßes von CO₂-Emissionen und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes darlegen.

Frage 2: *„Das in der für Klimaschutz zuständigen Behörde verortete zentrale CO₂-Monitoring und Controlling der Maßnahmen wird verbessert, um frühzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und die verantwortlichen Fachbehörden zum Nachsteuern zu veranlassen.“ Wann plant der Senat, das CO₂-Monitoring einzuführen?*

Frage 3: *Wann wollte der Senat das CO₂-Monitoring einführen? Wodurch kam es zu den Verzögerungen?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Leitstelle Klima erstellt bereits seit über zehn Jahren in Hamburger Klimaplänen beziehungsweise früher im Klimaschutzkonzept 2007 bis 2012 parallel zur Verursacherbilanz (Top-down) eine CO₂-Bilanzierung von Einzelmaßnahmen (Bottom-up).

Das CO₂-Monitoring wird kontinuierlich weiterentwickelt, unter anderem um methodische Herausforderungen zu klären.

Frage 4: *Welche Ziele möchte der Senat mit dem CO₂-Monitoring erreichen?*

Frage 5: *Wie können diese Ziele in der Zwischenzeit erreicht werden?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Das CO₂-Monitoring ist einerseits Teil des Klimacontrollings der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), welches dazu dient, die Wirksamkeit und den Erfolg der eingeleiteten Klimaschutzmaßnahmen fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Siehe dazu auch Drs. 21/19200.

Es dient andererseits zur Herstellung größtmöglicher Konsistenz in der Bewertung verschiedener CO₂-Minderungsmaßnahmen, beispielsweise durch die Bereitstellung einheitlicher Emissionsfaktoren. Eine Vergleichbarkeit zwischen Maßnahmen kann nur durch methodische Konsistenz gewährleistet werden. Die CO₂-Bewertung aktueller Klimaplanmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Transformationspfaden und zuständigen Behörden. Die Leitstelle Klima prüft die CO₂-Prognosen dabei auf Qualität und Einhaltung relevanter Prinzipien wie zum Beispiel das Territorialprinzip, die Nutzung der vorgegebenen Emissionsfaktoren für CO₂ ohne Vorketten oder sinnvolle Bilanzgrenzen zur Vermeidung von Doppelbilanzierungen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2 und 3.

Frage 6: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Die zuständige Behörde wird als Bewertungsmaßstab im Licht des Pariser Abkommens und der bisherigen Beschlüsse des Senats zum Klimaschutz ein Budget der in Hamburg noch zur Verfügung stehenden CO₂-Emissionen prüfen und dem Senat vorlegen.“ Wann plant der Senat, das CO₂-Budget einzuführen?*

Frage 7: *Wann wollte der Senat das CO₂-Budget einführen? Wodurch kam es zu den Verzögerungen?*

Frage 8: *Welche Ziele möchte der Senat mit dem CO₂-Budget erreichen?*

Frage 9: *Wie können diese Ziele in der Zwischenzeit erreicht werden?*

Antwort zu Fragen 6 bis 9:

Die zuständige Behörde prüft aktuell mit Unterstützung eines externen Auftragnehmers ein mögliches Klimabudget für Hamburg. Die Prüfung beinhaltet zum Beispiel Grundlagen zur Ermittlung eines nationalen Treibhausgas-Budgets und Grundlagen zur Ermittlung eines lokalen THG-Budgets, Recherche zu möglichen Modellen sowie das Aufzeigen von Vor- und Nachteilen lokaler Verteilungsansätze. Ergebnisse des Auftrags werden Mitte des Jahres erwartet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Januar 2022 festgestellt, dass den Landesgesetzgebern keine auch nur grob überprüfbare Gesamtreduktionsgröße an CO₂ vorgegeben ist. Die Vor- und Nachteile der Einführung eines CO₂-Budgets werden derzeit in verschiedenen Ländern fachlich diskutiert. Es liegen dazu mittlerweile unterschiedliche Experteneinschätzungen vor. Die zuständige Behörde wertet die aktuellen und aufwachsenden Erkenntnisse fortlaufend im Hinblick auf eine Entscheidungsfindung für Hamburg aus.

Eine Entscheidung, ob oder wann ein Klimabudget für Hamburg eingeführt werden sollte, gibt es seitens des Senats nicht. Insofern ist es nicht zutreffend, von Verzögerungen zu sprechen.

Die Einführung eines CO₂-Budgets kann gegebenenfalls einen zusätzlichen Maßstab zur Beurteilung der Zielerreichung im Klimaschutz und zur Dringlichkeit der CO₂-Reduktion darstellen.

Frage 10: *Wann plant der Senat den Zwischenbericht zum Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes vorzulegen?*

Frage 11: *Wann wollte der Senat den Zwischenbericht vorlegen? Wodurch kam es zu den Verzögerungen?*

Frage 12: *Welche Ziele möchte der Senat mit dem Zwischenbericht erreichen?*

Frage 13: *Wie können diese Ziele in der Zwischenzeit erreicht werden?*

Antwort zu Fragen 10 bis 13:

Siehe Drs. 22/6966, die Veröffentlichung ist im zweiten Halbjahr 2022 vorgesehen.

Die Vorlage des Zwischenberichts war ursprünglich für Ende 2021 geplant. Der Zeitraum zur Ermittlung der Sachstände hinsichtlich der Einzelmaßnahmen des Klimaplanes wurde verlängert, was zu einer späteren Finalisierung der Drucksache führt.

Der Zwischenbericht wird eine Übersicht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive CO₂-Monitoring und Mittelverwendung beinhalten.

Eine spätere Veröffentlichung der Umsetzungsstände ändert nichts an der Umsetzung der Maßnahmen.

Frage 14: *Wie kann, aus der Sicht des Senats, die Opposition den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes prüfen, wenn der Zwischenbericht nicht vorgelegt wird?*

Frage 15: *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Opposition, gegen den Verstoß des § 6 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vorzugehen?*

Frage 16: *Wie bewertet der Senat den Verstoß des § 6 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes?*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Die Prüfung und Ausübung der Kontrolle obliegt dem Landesparlament. Darüber hinaus hat sich der Senat damit nicht befasst.

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) sieht keine Sanktionen bei nicht fristgemäßer Vorlage eines Zwischenberichts gemäß § 6 Absatz 2 HmbKliSchG vor.

Darüber hinaus hat sich der Senat damit nicht befasst.

Frage 17: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Angesichts der Diskussionen auf europäischer Ebene zur angestrebten Steigerung der EU-Reduktionszusagen werden wir im Rahmen der kommenden Berichterstattung zum Klimaplan in zwei Jahren dessen Ambitionsniveau in Hinblick auf die Weiterentwicklung des Reduktionsziels bis 2030 überprüfen.“ Erfolgte bereits eine Überprüfung?*

Wenn nein, wieso nicht und zu wann soll eine Überprüfung erfolgen?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 17:

Der Koalitionsvertrag vom Juni 2020 nimmt Bezug auf die damalige Diskussion um das anschließend – im Juli 2021 – von der Europäischen Union (EU) beschlossene neue Klimaziel, im Zuge des European Green Deal die Treibhausgasemissionen der EU bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Im Juni 2021 hat die Bundesregierung eine Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Diese benennt für Deutschland als Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent zu reduzieren und eine Netto-Treibhausgas-Neutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Aktuell prüft der Senat die Fortschreibung der Hamburger Klimaziele, siehe dazu auch Drs. 22/7335. Er orientiert sich dabei unter anderem an den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Frage 18: *Seit 2019 werden lediglich 0,6 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Der Wert konnte auch im Jahr 2020 nicht gesteigert werden. Das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen, ist gescheitert (Drs. 22/7282). Wieso konnte aus der Sicht des Senats der Wert der erneuerbaren Energien nicht gesteigert werden?*

Antwort zu Frage 18:

Der Vergleich von zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat für die Beurteilung des Ausbaus von erneuerbaren Energien in Hamburg nur wenig Aussagekraft. Grund dafür sind die zeitlichen Zyklen, in denen der Aus- und Umbau von Energieinfrastruktur erfolgt, sowie die natürlichen Schwankungen in der Erzeugung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Auf das Beispiel der Fragestellung bezogen lässt sich der Rückgang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zwischen 2019 und 2020 zum großen Teil aus Schwankungen bei der Nutzung von Deponiegas erklären; dies geht aus den Zahlen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein hervor, welche unter <https://t1p.de/gsjfr> abrufbar sind. Ebenso zeigt sich, dass längerfristig die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Hamburg deutlich gesteigert werden konnte, wie dem folgenden Überblick zu entnehmen ist:

Tabelle: Stromerzeugung in Hamburg

	EE gesamt in GWh	Deponiegas
2020	632	82
2019	647	93
2018	617	94
2017	526	66
2016	466	66
2015	535	64
2014	494	65
2013	322	62
2012	355	62
2011	345	57

Frage 19: *Welche Maßnahmen möchte der Senat einleiten, um den Ausbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen?*

Antwort zu Frage 19:

Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist – gemessen an den Möglichkeiten eines Stadtstaats – in den vergangenen Jahren zügig vorangeschritten. Der Senat hat bereits frühzeitig die Rahmenbedingungen geschaffen, um das im Zusammenspiel mit anderen Flächennutzungen auf begrenztem Raum theoretisch Machbare auch tatsächlich möglich zu machen. Diese Bemühungen zeigen sich unter anderem im erreichten Ausbau für die Windenergie mit 68 Windenergieanlagen und einer Leistung von insgesamt 118,3 Megawatt in Hamburg sowie der deutschlandweit einzigartigen Zahl an Windenergieanlagen im Hafengebiet (14 Anlagen, 43,7 Megawatt). Auch die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz beschlossene Fotovoltaik-Pflicht und die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung (§§ 16 und 17 HmbKliSchG) dokumentieren dieses Bestreben. Die Freie und Hansestadt Hamburg war damit das erste Land mit einer gesetzlichen Vorgabe zur Nutzung von Fotovoltaik-Anlagen. Zudem fördert die Freie und Hansestadt Hamburg den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Information und Beratung. Zum Beispiel bieten die Hamburger Energielotsen eine unabhängige, kompetente und kostenfreie Energieberatung für Privatpersonen und Unternehmen im Auftrag der zuständigen Behörde an.

Frage 20: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Die strategische Neuausrichtung zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung soll in einer Trinkwasseragenda zusammengefasst werden.“ Wann soll die Trinkwasseragenda vorliegen?*

Antwort zu Frage 20:

Erste grundlegende Ziele, Leitlinien und Handlungsmaßnahmen der Trinkwasseragenda werden in dem derzeit in Bearbeitung befindlichen Statusbericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgelegt.

Frage 21: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Die Koalitionspartner werden den Ausbau von Straßenabwasserbehandlungsanlagen an prioritären Stellen weiter vorantreiben, um die Einleitung von belastetem Straßenabwasser noch stärker zu reduzieren.“ Wie viele und welche Straßenabwasserbehandlungsanlagen weist Hamburg auf?*

Frage 22: *Welche sind geplant?*

Antwort zu Fragen 21 und 22:

Es gibt 138 städtische Regenwasserbehandlungsanlagen, die das Straßenabwasser vor Einleitung in ein Gewässer reinigen. Dazu zählen folgende Anlagentypen:

- Retentionsbodenfilter
- Absetzbecken
- Schilfsedimentationsanlage
- Versickerungsanlage
- Trummen-/Schachtfilter
- Sedimentationsrohre
- Lamellenklärer
- Regenklärbecken
- Leichtflüssigkeitsabscheider
- RiStWag-Anlage

Der zuständigen Behörde liegen aktuell Planungen zum Bau folgender Anlagentypen vor:

- Retentionsbodenfilter
- Schilfsedimentationsanlage
- Versickerungsanlage
- Trummen-/Schachtfilter
- Sedimentationsrohre
- Lamellenklärer

Frage 23: *Nach welchen Kriterien sollen Straßenabwasserbehandlungsanlagen ertüchtigt werden?*

Antwort zu Frage 23:

Die Kriterien für eine Ertüchtigung sind sowohl Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit als auch die Leistungsfähigkeit der Anlage.

Frage 24: *Auszug aus dem Koalitionsvertrag: „Die Koalitionspartner etablieren ein Erhaltungsmanagementsystem für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, um einem Werteverzehr entgegenzuwirken.“ Wann und wie soll das Erhaltungsmanagementsystem für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen etabliert werden?*

Antwort zu Frage 24:

Siehe Drs. 22/7289.